



3003 Bern, 8. Februar 2024

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

Projektänderung Glattrevitalisierung im Gebiet «Loo», Projekt-Nr. 17-07-006

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 16. August 2022 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – Tolwäng bis Glatthof als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur (VPK-Nr. 17-07-006). Die Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.
2. Am 10. Oktober 2023 reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Projektänderungsgesuch dazu ein.

Sie begründet dieses wie folgt: Die Projektänderung sei bedingt durch neue Erkenntnisse der Kantonsarchäologie, da im Rahmen verschiedener Prospektionskampagnen im Gebiet «Loo» in den Jahren 2019–2021 im Projektperimeter eine römische Raststation entdeckt worden sei, der aufgrund ihrer Seltenheit überregionale Bedeutung zukomme und die zu schützen sei. Schutz heisse in diesem Fall, dass sie durch die Bauarbeiten möglichst nicht angetastet werden solle. Die Kantonsarchäologie habe deshalb einen Schutzperimeter ausgeschieden, der lokal eine Anpassung des geplanten Glattlaufs bedinge.

Konkret ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt:

- Kleinräumige Verlegung des neu geplanten Glattlaufs im Gebiet «Loo»;
- kleinere Veränderung der geplanten Lebensräume;

- untergeordnete Anpassungen der Erholungsnutzung.

Die Projektänderung im Gebiet «Loo» kann gemäss Gesuch vollumfänglich innerhalb des bewilligten Projektperimeters und Gewässerraums erfolgen. Der Rad- und Gehweg auf der Ostseite des neuen Glattlaufes könne an der ursprünglich geplanten Stelle verbleiben, obwohl er den Schutzperimeter quert. Die bautechnischen Ausführungsdetails seien mit der Kantonsarchäologie abgestimmt worden.

3. Da es sich beim ursprünglichen Projekt um eine ökologische Ersatzmassnahme nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG¹ für Flugplatzanlagen im Sinn von Art. 2 VIL² handelt und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG³ das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für die Projektänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchgeführt. Das BAZL hörte am 12. Oktober 2023 den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
4. Am 21. November 2023 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL und der FZAG die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 27. Oktober 2023;
 - Zonenschutz, kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 22. September 2023;
 - Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 21. November 2023;
 - Gemeindeverwaltung Rümlang, Hochbau und Planung, vom 17. November 2023;
 - Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, AFM, Verkehrsplanung, vom 16. Oktober 2023;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, vom 13. November 2023;
 - Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, verkehrstechnische Abteilung, vom 13. Oktober 2023;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 12. Oktober 2023.

Die FZAG teilte am 23. November 2023 per E-Mail mit, dass sie zu den kantonalen Anträgen keine Bemerkungen habe.

5. Im Anschluss daran erfolgte die Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), das am 19. Januar 2024 Stellung nahm.

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

Am 1. Februar 2024 teilte die FZAG per E-Mail mit, dass sie keine Einwände zur Stellungnahme des BAFU habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Das BAZG hält fest, es habe Einsicht in das Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 10. Oktober 2023 und die dazugehörigen Beilagen sowie auch nochmals in die Gesuchsunterlagen vom Februar 2019 genommen. Seine Stellungnahme vom 27. Oktober 2023 ersetze diejenige vom 19. März 2019 vollumfänglich. Nach umfassender Prüfung aller vorliegenden Dokumente stimme es der Projektänderung unter Auflagen zu.

Die Anträge des BAZG werden von der FZAG nicht bestritten; sie erscheinen zweck- und verhältnismässig und sind somit einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme des BAZG vom 27. Oktober 2023 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Im Dispositiv ist festzuhalten, dass die Auflagen C.4.7.1 bis C.4.7.7 der UVEK-Verfügung vom 16. August 2022 aufgehoben und durch diejenigen der Beilage ersetzt werden.

7. Die KOBU prüfte die Projektänderung und kommt zum Schluss, dass diese unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie eines Antrags den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspreche. Insbesondere die Fachbereiche Bodenschutz, Landwirtschaft und Meliorationen, Gewässerrenaturierung / Gewässerraum sowie die Kantonsarchäologie halten fest, dass die Projektänderung – insbesondere die baulichen Anpassungen zum Erhalt der im Gebiet «Loo» neu entdeckten römischen Gebäudereste – in Absprache mit der Kantonsarchäologie entwickelt worden sei und den Anforderungen genüge. Die notwendigen Massnahmen seien vollständig und detailliert beschrieben sowie in den Plänen räumlich korrekt und im richtigen Ausmass dargestellt.

Die Fachstelle Naturschutz des Amts für Landschaft und Natur prüfte das Gesuch und kommt zum Schluss, die Gesamt-Projektbilanz erhöhe sich durch die Projektänderung gegenüber der PGV vom 16. August 2022 aufgrund von Flächenanpassungen zugunsten der Riedwiesen von ursprünglich 32 152 Punkten auf neu 32 373 Punkte. Die KOBU stellt folgenden Antrag:

- Die Gesamt-Projektbilanz [der ökologischen Ersatzpunkte nach der Methode BESB / BESB+] sei neu und vorläufig auf 32 373 Punkte festzulegen, nach fünf und zehn Jahren anhand einer Wirkungskontrolle auf die tatsächliche Qualität hin zu überprüfen und bei Abweichungen vom prognostizierten Wert über ein Planänderungsverfahren zu korrigieren. Die Wirkungskontrollen inklusive der jeweiligen Zustandsbewertungen nach BESB / BESB+ seien dem Bund einzureichen und der Fachstelle Naturschutz zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

Das BAFU hält fest, es sei eine Neu Beurteilung der ökologischen Bewertung notwendig, da sich die Flächenverhältnisse der verschiedenen Lebensraumtypen leicht verschieben. Hintergrund und Auswirkungen der Projektänderung im Bereich «Loo» würden im techni-

schen Bericht vom 22. September 2023 gut dargestellt, auch die Anpassung der ökologischen Bewertung sei nachvollziehbar. Das BAFU beantragt:

- Die Gesamt-Projektbilanz sei neu und vorläufig auf 32373 Punkten nach der Methode BESB / BESB+ festzulegen und anhand einer Wirkungskontrolle auf die tatsächliche Qualität hin zu überprüfen. Bei Abweichungen vom prognostizierten Wert sei die Punktbilanz dann zu korrigieren. Die FZAG habe den Zeitpunkt der definitiven Festlegung des Punktesaldos im Rahmen des Konzepts Erfolgskontrolle zu definieren. Dieses sei drei Monate vor Baubeginn dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen. Die Wirkungskontrollen inklusive der definitiven Zustandsbewertung seien dann dem BAZL zuhanden des BAFU einzureichen und der kantonalen Fachstelle Naturschutz zur Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die FZAG hat keine Einwände gegen den Antrag des BAFU. Er erscheint dem UVEK zweckmässig und entspricht sinngemäss demjenigen der KOBU.

Das UVEK kommt gestützt auf die Stellungnahmen und Anträge zum Schluss, dass der BAFU-Antrag zweckmässig erscheint. Er entspricht zudem dem in der Plangenehmigung vom 16. August 2022 festgelegten Vorgehen und sinngemäss demjenigen der KOBU.

In die vorliegende Verfügung sind daher folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. In Abweichung der Festlegung unter Ziffer C.3.2 der Plangenehmigung vom 16. August 2022 wird die Gesamtzahl der mit dem Projekt erzielbaren Ökopunkte für den Pool der Glattrenaturierung vorläufig auf **32373** Punkte festgelegt.
 2. Die Auflagen C.4.2.4 (Einreichung Kontrollkonzept zur Erfolgskontrolle vor Baubeginn) und C.4.3.1 (Einreichung Bericht Umsetzungskontrolle und Konzept Wirkungskontrolle nach Abschluss der Bauarbeiten) bleiben bestehen, aber die hier zu beurteilende Projektänderung ist dabei zu berücksichtigen.
8. Im Übrigen erheben weder die Gemeinde Rümlang noch die übrigen angehörten Fachstellen Einwände gegen die Projektänderung; alle weisen darauf hin, dass die jeweiligen Auflagen aus der Plangenehmigung vom 16. August 2022 weiterhin gelten würden.
9. Das UVEK kommt insgesamt zum Schluss, dass
- die Änderung der Plangenehmigung vom 16. August 2022 für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – «Tolwäng» bis «Fromatt» als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur gemäss den eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen genehmigt werden kann;
 - die Festlegungen und Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 16. August 2022 weiterhin gültig bleiben, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

10. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁴, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahmen gemäss GebV-BAFU⁵).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– ALN, Bodenschutz	Fr. 205.80
– ALN, Naturschutz	Fr. 411.60
– ALN, Landwirtschaft	Fr. 137.20
– AWEL, Wasserbau	Fr. 137.20
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 137.20</u>
– Total	Fr. 1029.00

Die geltend gemachten Gebühren geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung.

11. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem BAFU und dem AFM per E-Mail zugestellt; vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die Änderung der Plangenehmigung vom 16. August 2022 für die Glattrevitalisierung (Abschnitte A und B) – Tolwäng bis Glatthof als ökologische Ersatzmassnahme für Flughafeninfrastruktur wird wie folgt genehmigt:

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

2. Standort

Flughafen, Luftseite, Gemeindegebiet von Rümlang, Gebiet «Loo», Grundstück-Kat.-Nr. 3250

3. Massgebende Unterlagen

- Gesuch der FZAG vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim BAZL);
- Technischer Bericht, Gruner AG, 22.9.2023;
- Pläne:
 - Situation 1:1000, 22.9.2023, Plan Nr. 42'301'263.001 – 01;
 - Längenprofil 1:1000/100, 22.9.2023, Plan Nr. 42'301'263.001 – 02;
 - Querprofil 12 1:200, 22.9.2023, Plan Nr. 42'301'263.001 – 03;
 - Normalprofil Wege 1:20, 22.9.2023, Plan Nr. 42'301'263.001 – 04;
 - Erholungskonzept 1:2500, 22.9.2023, Plan Nr. 2001-P – 60.

4. Festlegung

Die Festlegung unter Ziffer C.3.2 der Plangenehmigung vom 16. August 2022 wird aufgehoben und durch folgende Festlegung ersetzt: Die Gesamtzahl der mit dem Projekt erzielbaren Ökopunkte für den Pool der Glattrenaturierung wird vorläufig auf **32373** Punkte festgelegt.

5. Auflagen

- 5.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung des UVEK vom 16. August 2022 für das ursprüngliche Projekt bleiben weiterhin gültig, sofern sie mit der vorliegenden Verfügung nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.
- 5.2 Die Auflagen des BAZG gemäss der Stellungnahme vom 27. Oktober 2023 sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme des BAZG wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Auflagen C.4.7.1 bis C.4.7.7 der UVEK-Verfügung 16. August 2022 werden aufgehoben und durch diejenigen der Beilage ersetzt.
- 5.3 Die Auflagen C.4.2.4 (Einreichung Kontrollkonzept zur Erfolgskontrolle vor Baubeginn) und C.4.3.1 (Einreichung Bericht Umsetzungskontrolle und Konzept Wirkungskontrolle nach Abschluss der Bauarbeiten) bleiben bestehen, aber die mit der vorliegenden Verfügung genehmigte Projektänderung ist dabei zu berücksichtigen.

6. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch all-

fällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU). Die Gebühr des BAFU beträgt im vorliegenden Fall Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahmen gemäss GebV-BAFU).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1029.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Eröffnung und Mitteilung

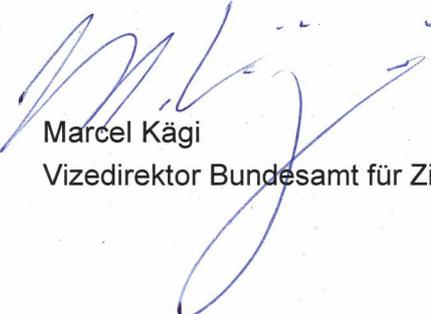
Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung
- AFM, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Beilagen

BAZG, Stellungnahme vom 27. Oktober 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten.

Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.